



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

JUDIKATURAUSWERTUNG

PARLAMENTSRELEVANTE RECHTSPRECHUNG

1. Quartal 2021

Abt. 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

oeffentlichesrecht@parlament.gv.at

+43 1 401 10-2732

**3 - Rechts-, Legislativ- &
Wissenschaftlicher Dienst**





ÜBERSICHT

Nr.	Judikat	Beschreibung
01.	VfGH 3.3.2021, <u>JA 1/2021</u>	Finanzminister zur Vorlage von E-Mails und Daten an Ibiza-Untersuchungsausschuss verpflichtet
02.	VfGH 4.3.2021, <u>E 4037/2020</u>	Meinungsäußerungsfreiheit: Recht eines Journalisten auf Zugang zu Informationen über Bezugsfortzahlungen an ehemalige Abgeordnete
03.	VwGH 8.2.2021, <u>Ra 2021/03/0001</u> , VfGH 24.2.2021, E 27/2021	Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss
04.	BVwG 26.3.2021, <u>W120 2240380-1/13E</u>	Beugestrafe wegen Nichtbefolgung einer Ladung als Auskunftsperson im Untersuchungsausschuss: Strenger Maßstab für Nichterscheinen wegen beruflicher Gründe
05.	OGH 26.1.2021, <u>4 Ob 3/21a</u>	Mittelfinger-Bildzitat ist unzulässig und keine Parodie
06.	DSB 15.3.2021, <u>D213.1284 2021-0.192.412</u>	Datenschutzbehörde untersagt informationspflichtigem Organ die Datenübermittlung an den Ibiza-Untersuchungsausschuss wegen Verletzung der DSGVO
07.	EuGH 20.1.2021, <u>C-619/19</u>	Umweltinformations-RL: Beschränkter Zugang zu internen Mitteilungen soll Raum für Überlegungen eröffnen
08.	EuGH 21.1.2021, <u>C-761/18 P, Leino-Sandberg gg. Parlament</u>	Durch Dritte verbreitetes Dokument befreit EU-Organe nicht von deren Verpflichtung, Zugang zu gewähren
09.	EGMR 2.2.2021, <u>25802/18 und 27338/18, Strøbye und Rosenlind gg. Dänemark</u>	Wahlrechtsausschluss von geschäftsunfähigen Personen
10.	EGMR 16.2.2021, <u>Nawalny gg. Russland</u>	Aufforderung an Russland zur unverzüglichen Freilassung von Alexei Nawalny
11.	Dt. BVerfG 15.12.2020, <u>2 BvC 46/19</u>	Erfolgreiche Wahlprüfungsbeschwerde hinsichtlich fehlender gesetzlicher Paritätsregelungen bei der Bundestagswahl
12.	Dt. BVerfG 16.12.2020, <u>2 BvE 4/18</u>	V-Mann-Führer muss nicht vor einem Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages aussagen
13.	Dt. BVerfG 2.3.2021, <u>2 BvE 4/16</u>	Keine Verletzung der Integrationsverantwortung des Deutschen Bundestages betreffend die vorläufige Anwendung des Abkommens CETA
14.	VerfGH Rheinland-Pfalz 28.1.2021, <u>VGH O 82/20, VGH A 83/20</u> , VerfGH Berlin 17.3.2021, <u>VerfGH 4/21</u> u.a.	Covid-19: Unterschiede in der Herabsetzung des Unterschriftenquorums für Wahlvorschläge in Deutschland
15.	LVerfG Sachsen-Anhalt 2.2.2021, <u>LVG 5/20</u>	Unzulässige Verweigerung der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage wegen vorgeblich hohen Verwaltungsaufwands
16.	VerfGH Baden-Württemberg 19.3.2021, <u>1 GR 93/19</u>	„Reservestellvertretung“ im Landtags-Plenum bzw. -Ausschuss durch dienstältestes Mitglied ist sachlich gerechtfertigt

FINANZMINISTER ZUR VORLAGE VON E-MAILS UND DATEN AN IBIZA-UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS VERPFLICHTET

VfGH 3.3.2021, UA 1/2021

1. Sachverhalt

Nach mehrmaligem Verlangen auf Vorlage näher bezeichneter Akten und Unterlagen an den Ibiza-Untersuchungsausschuss (UsA) wurde der Bundesminister für Finanzen am 13. Jänner 2021 von Seiten des UsA noch einmal aufgefordert, binnen zwei Wochen die begehrten Daten vorzulegen. Mit Schreiben vom 29. Jänner 2021 teilte der Bundesminister für Finanzen dem UsA sodann mit, er habe sämtliche im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand stehenden Akten und Unterlagen übermittelt; eine Vorlageverpflichtung bestehe nur in diesem Umfang. Daten, die für den Untersuchungsgegenstand nicht relevant seien, könnten schon aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgelegt werden. Mailboxen, Daten etc. von Mitarbeiter/inne/n, deren Dienstverhältnis beendet sei, seien in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht worden und könnten daher auch nicht vorgelegt werden.

Dagegen begehrten Mitglieder des Untersuchungsausschusses am 11. Februar 2021 mittels Antrag an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) die Feststellung, dass der Bundesminister für Finanzen verpflichtet sei, dem UsA „vollständige E-Mail-Postfächer sowie lokal oder serverseitig gespeicherte Dateien der Bediensteten“ einer näher bezeichneten Abteilung sowie von näher bezeichneten „Bediensteten des BMF empfangene E-Mails aus dem Untersuchungszeitraum vorzulegen“.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

Der VfGH stellte zunächst eine teilweise Unzulässigkeit des Antrages fest und wies diesen daher in zwei Punkten zurück. Zum einen bestehe im Hinblick auf rein private Dateien und Kommunikation keine (aktuelle) Meinungsverschiedenheit. Dies sei deshalb der Fall, weil die Antragsteller/innen erstmals in der Begründung ihres Antrages an den VfGH davon ausgegangen seien, dass es ausgeschlossen werden könnte, dass sich in dienstlichen E-Mail-Postfächern reine Privatangelegenheiten finden könnten. Sie begehrten daher zum ersten Mal im verfassungsgerichtlichen Verfahren die Vorlage „vollständiger“ Postfächer; dies hätten sie dem Bundesminister für Finanzen bislang aber nicht zur Kenntnis gebracht. Zum anderen bestehe im Hinblick auf Emails und Daten, die dem UsA unbestritten bereits vorgelegt worden seien, schon aus diesem Grund keine Vorlageverpflichtung mehr.

In der Sache lag die Entscheidung des VfGH dann im Wesentlichen auf der Linie der jüngsten Vorjudikatur (vgl. insbesondere VfGH 2.12.2020, [UA 3/2020](#)). Der VfGH nahm daher wie bereits zuvor an, er habe ausschließlich zu beurteilen, ob die teilweise oder gänzliche Ablehnung der Vorlage von



Akten und Unterlagen aus den gegenüber dem UsA vorgebrachten Gründen zu Recht erfolgt sei oder nicht. Eine Ablehnung der Vorlage von Akten und Unterlagen durch ein informationspflichtiges Organ unter Berufung auf den Umfang des Untersuchungsgegenstandes, wie sie hier durch den Bundesminister für Finanzen erfolgte, erfordere von diesem zum einen die Behauptung, dass der sachliche Geltungsbereich von Art. 53 Abs. 3 B-VG mangels Vorliegens eines Zusammenhanges mit dem Untersuchungsgegenstand nicht gegeben sei, zum anderen aber auch eine auf die einzelnen Akten und Unterlagen näher bezogene, substantiierte Begründung für die fehlende (potentielle) abstrakte Relevanz der nicht vorgelegten Akten und Unterlagen.

Dieser Behauptungs- und Begründungspflicht sei zudem – auch insoweit entschied der VfGH auf der Linie seiner Vorjudikatur (vgl. wiederum insbesondere VfGH 2.12.2020, UA 3/2020) – bereits gegenüber dem UsA und nicht erst im Verfahren vor dem VfGH diesem gegenüber nachzukommen.

Da der Bundesminister für Finanzen im vorliegenden Fall nur seiner Behauptungs-, nicht aber seiner Begründungspflicht gegenüber dem UsA entsprochen habe, sei er verpflichtet, diesem die in Rede stehenden Akten und Unterlagen vorzulegen.

Soweit der Bundesminister für Finanzen vorbringe, begehrte E-Mails seien teilweise nach Beendigung des Dienstverhältnisses der betreffenden Mitarbeiter/innen gelöscht worden und könnten aus diesem Grund nicht vorgelegt werden, stehe auch dies einer Verpflichtung zur Vorlage nicht entgegen. Ob und inwieweit das vorlagepflichtige Organ faktisch nicht in der Lage sein sollte, seiner Vorlageverpflichtung an den UsA nachzukommen, ändere am Bestehen der Verpflichtung nichts. Der VfGH ging aus diesem Grund davon aus, dass der Bundesminister für Finanzen auch diese Akten und Unterlagen vorlegen muss.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

MEINUNGSÄUßERUNGSFREIHEIT: RECHT EINES JOURNALISTEN AUF ZUGANG ZU INFORMATIONEN ÜBER BEZUGSFORTZAHLUNGEN AN EHEMALIGE ABGEORDNETE

VfGH 4.3.2021, E 4037/2020

1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer Martin *Thür* ist Journalist und wandte sich in dieser Eigenschaft am 19. Juli 2019 mit einem Auskunftsbegehren gemäß dem Auskunftspflichtgesetz an die Parlamentsdirektion. Er wollte wissen, welche Abgeordneten in den Jahren 2017, 2018 und 2019 die Gehaltsfortzahlung nach Erledigung ihres Mandates in Anspruch genommen hatten und für wie lange. Da ihm diese Auskunft nicht erteilt wurde, stellte er einen Antrag auf Erlass eines entsprechenden Bescheides. Der Präsident des Nationalrates erließ daraufhin am 19. November 2019 einen Bescheid, mit dem er das Auskunftsbegehren aus Gründen des Datenschutzes und der Amtsverschwiegenheit abwies. In der Begründung des Bescheides wurde jedoch mitgeteilt, wie viele Bezugsfortzahlungen im betroffenen Zeitraum pro Jahr gewährt und welcher Gesamtbetrag dafür pro Jahr aufgewendet worden war.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) wies die vom Beschwerdeführer gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde mit Erkenntnis vom 1. Oktober 2020 ab und führte dazu begründend aus, das Interesse der betroffenen ehemaligen Abgeordneten überwiege das Auskunftsinteresse des Beschwerdeführers. Die begehrten Informationen beträfen vorwiegend persönliche und private Umstände.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer eine Erkenntnisbeschwerde an den Verfassungsgerichtshof (VfGH), in der er die Verletzung seines Rechts auf Meinungsäußerungsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK behauptete. Das BVwG habe den anzuwendenden einfachgesetzlichen Bestimmungen einen verfassungswidrigen Inhalt unterstellt, indem es entgegen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) davon ausgegangen sei, dass die Geheimhaltungsinteressen der vom Auskunftersuchen betroffenen ehemaligen Abgeordneten das Interesse des Journalisten an der Auskunft überwiegen und das Recht auf Information aus diesem Grund verneint habe.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes

Der VfGH ging in der vorliegenden Entscheidung von seiner bisherigen Judikatur ab, wonach aus Art. 10 Abs. 1 EMRK keine Verpflichtung des Staates resultiere, den Zugang zu Informationen zu gewährleisten oder selbst Informationen bereitzustellen. Unter Berufung auf die Rechtsprechung des

EGMR nahm er nunmehr an, Art. 10 EMRK begründe zwar keine generelle Verpflichtung in diesem Sinne, ein Recht auf Zugang zu Informationen könne jedoch nach Maßgabe der in der Rechtsprechung des EGMR entwickelten Kriterien im Einzelfall bestehen.

Ein Recht auf Zugang zu Informationen sei demnach gewährleistet, wenn entweder die Offenlegung der Information von einem Gericht rechtskräftig angeordnet worden oder der Zugang zu Informationen für die Ausübung der Freiheit des Erhalts und der Weitergabe von Informationen maßgeblich sei. Im letzten Fall sei insbesondere von Bedeutung, ob das Sammeln der Informationen ein relevanter Vorbereitungsschritt für journalistische oder andere Aktivitäten sei, ob die Offenlegung der begehrten Informationen im öffentlichen Interesse notwendig sein könne – insbesondere weil sie für eine Transparenz über die Art und Weise der Führung von Amtsgeschäften und über Angelegenheiten, die für die Gesellschaft als Ganzes interessant seien, Sorge –, ob der Grundrechtsträger als Journalist oder Nichtregierungsorganisation oder in einer anderen Funktion als „public watchdog“ im öffentlichen Interesse tätig werde und schließlich ob die begehrte Information bereit und verfügbar und daher kein weiteres Sammeln notwendig sei.

Für den vorliegenden Fall ging der VfGH davon aus, dass diese Kriterien erfüllt sind. Der Beschwerdeführer stelle sein Auskunftsbegehren erkennbar im Rahmen journalistischer Recherchen und werde als „public watchdog“ tätig. Die begehrte Auskunft diene einem nachvollziehbar dargelegten Interesse an der Transparenz politischer Tätigkeiten und sei jedenfalls geeignet, zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse beizutragen. Das Auskunftsbegehren sei daher vom Schutzbereich des Art. 10 Abs. 1 EMRK erfasst und seine Abweisung greife in diesen ein.

Der Eingriff verfolge mit dem Schutz der Rechte anderer auch ein legitimes Ziel, er sei allerdings nicht verhältnismäßig erfolgt. Das BVwG habe die Interessenabwägung gemäß Art. 10 Abs. 2 EMRK nicht gesetzmäßig vorgenommen: Die begehrte Auskunft betreffe personenbezogene Daten und ihre Erteilung stelle einen Eingriff in das Datenschutzrecht der betroffenen Personen dar. Es bestehe allerdings kein Zweifel daran, dass an der Tätigkeit von Abgeordneten und damit auch an der Kenntnis ihrer Bezüge ein gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit bestehe. Obwohl die Bezugsfortzahlungen das Ausscheiden aus dem Nationalrat und das Nichtvorliegen einer Erwerbstätigkeit voraussetzten und damit auch an private Umstände anknüpften, stellten sie doch letztlich eine Fortsetzung der Bezüge der Abgeordneten dar und könnten insofern nicht getrennt vom (ehemaligen) Nationalratsmandat betrachtet werden. An der Kenntnis solcher Fortzahlungen bestehe in gleicher Weise wie bei Bezügen aktiver Abgeordneter ein gewichtiges Interesse der Öffentlichkeit. Das entgegenstehende Interesse der ehemaligen Abgeordneten an Geheimhaltung trete demgegenüber in den Hintergrund. Das Auskunftsinteresse des Beschwerdeführers überwiege und die Verweigerung der Auskunft stelle daher einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Auskunftsrecht dar. Für diesen Interessenausgleich spiele es keine Rolle, dass der Beschwerdeführer Auskunft über die Gesamthöhe der Fortzahlungen und die Gesamtzahl der Empfänger/innen erhalten habe.



Es liege aus diesen Gründen eine Verletzung der Meinungsäußerungsfreiheit des Beschwerdeführers vor.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BEUGESTRAFE WEGEN NICHTBEFOLGUNG EINER LADUNG ALS AUSKUNFTSPERSON IM UNTERSUCHUNGS-AUSSCHUSS

VwGH 8.2.2021, Ra 2021/03/0001

1. Sachverhalt

Die Revisionswerberin wurde als Auskunftsperson eines Untersuchungsausschusses (UsA) geladen. Daraufhin teilte sie mit, dass sie für eine Befragung vor Ort nicht zur Verfügung steht, da dies aufgrund der hohen Anzahl von COVID-19-Infektionen ein Risiko für ihre und vor allem für die Gesundheit ihres Ehemannes darstellt. Für eine Befragung per Video vom Wohnort stehe sie aber zur Verfügung. Eine Befragung in einem separaten Raum innerhalb der Parlamentsgebäude lehnte sie ebenfalls ab. Der UsA sah keine ausreichende Entschuldigung vorliegen und beantragte beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Verhängung einer Beugestrafe. Das BVwG sprach aus, dass die Zugehörigkeit des Ehemannes der Revisionswerberin zur COVID-19-Risikogruppe keine genügende Entschuldigung für ihr Fernbleiben darstellt, zumal Maßnahmen zur Minderung des Infektionsrisikos angeboten worden waren. Die Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA) sehe eine Befragung der Revisionswerberin per Video vom Wohnort nicht vor. Es wurde somit eine Beugestrafe verhängt. Dagegen erhob die Revisionswerberin außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).

2. Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes

Der VwGH ließ die außerordentliche Revision wegen des Fehlens von Rechtsprechung zu einem Revisionspunkt zu. Er hielt fest, dass das BVwG lediglich zu prüfen hatte, ob die betroffene Person der Ladung ohne genügende Entschuldigung nicht Folge geleistet hat. Die Prüfung, ob die Ladung überhaupt, zu dem konkreten Zeitpunkt oder zu einem bestimmten Beweisthema erforderlich bzw. ob die physische Anwesenheit der Auskunftsperson erforderlich war, komme weder dem BVwG noch dem VwGH zu. Die Festlegung des Arbeitsplans und die Beweiserhebung aufgrund des grundsätzlichen Beweisbeschlusses seien Akte des UsA, die nicht der Kontrolle des BVwG unterlägen.

Zum Vorbringen der Gefährdung der Gesundheit führte der VwGH aus, dass die Befragung von Auskunftspersonen ein wesentliches Mittel der Beweisaufnahme durch den UsA ist. Sie diene dem Ziel der „Aufklärung von Vorgängen zu politischen Zwecken“. Der Pflicht von Auskunftspersonen, der Ladung Folge zu leisten, komme wesentliche Bedeutung für die Erlangung von Informationen zu, die zur Wahrnehmung der demokratiepolitisch wesentlichen Kontrollfunktion des UsA notwendig seien. Auch im Hinblick auf die gesetzlich beschränkte Dauer eines UsA seien strenge Anforderungen erforderlich. Eine genügende Entschuldigung setze voraus, dass die geladene Auskunftsperson durch den geltend

gemachten Hinderungsgrund tatsächlich abgehalten wurde, der Ladung nachzukommen und dass sie durch ihr zumutbare Vorkehrungen diesen Hinderungsgrund auch nicht (rechtzeitig) beseitigen konnte. Eine allgemeine Sorge um ihre Gesundheit und jene ihres Ehemanns sei nachvollziehbar, hebe sie aber nicht von anderen Personen ab. Durch Hygieneschutzmaßnahmen und Vorschriften für den Bereich der Parlamentsräumlichkeiten sei das Infektionsrisiko erheblich minimiert worden, sodass das Erscheinen nicht unzumutbar gewesen sei. Der Umstand, dass immer ein Restrisiko bleibe, sei dem allgemeinen Lebensrisiko zuzurechnen.

Auch sei das Verlassen des privaten Wohnbereichs „zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen“ gemäß der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung zulässig gewesen. Aufgrund der Ladung, zu einem bestimmten Termin vor dem UsA zu erscheinen, sei jedenfalls ein „unaufschiebbarer Weg“ vorgelegen. Auch wenn der UsA keine Verwaltungsbehörde und kein Gericht sei, werde er bei der Ladung von Auskunftspersonen hoheitlich – und in diesem Sinne „behördlich“ – tätig.

Die Revision wurde daher als unbegründet abgewiesen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

VfGH 24.2.2021, E 27/2021

Die Behandlung einer Beschwerde zu demselben Thema wurde vom Verfassungsgerichtshof (VfGH) abgelehnt. Das Vorbringen lasse vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des VfGH die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg habe.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

BEUGESTRAFE WEGEN NICHTBEFOLGUNG EINER LADUNG ALS AUSKUNFTSPERSON IM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS: STRENGER MAßSTAB FÜR NICHTERSCHEINEN WEGEN BERUFLICHER GRÜNDE

BVwG 26.3.2021, W120 2240380-1/13E

1. Sachverhalt

Der Antragsgegner wurde als Auskunftsperson eines Untersuchungsausschusses (UsA) geladen. Er gab sowohl beim ersten als auch beim zweiten Ladungstermin an, dass er aufgrund eines geschäftlichen Termins im Ausland verhindert sei und deshalb nicht erscheinen könne. Er legte jeweils Buchungsbestätigungen vor, wobei die Buchungen erst nach dem Bekanntwerden der Ladungstermine vorgenommen worden waren. Der UsA ging daher davon aus, dass der Antragsgegner den Umstand, der der zweiten Ladung entgegen stand, in Kenntnis des Ladungstermins selbst geschaffen hatte. Da somit keine genügende Entschuldigung für sein Nichterscheinen vor dem UsA vorgelegen sei, beantragte der UsA beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG) die Verhängung einer Beugestrafe.

2. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das BVwG sprach aus, dass alleine aus dem Umstand, dass die Hotelbuchung nach Erhalt der Ladung vorgenommen wurde, noch nicht abgeleitet werden kann, dass der Antragsgegner den Grund für sein Nichterscheinen nachträglich konstruiert hat. Vielmehr habe dieser überzeugend ausgeführt, dass er Hotelbuchungen wegen der kurzfristigen Absage oder Verschiebung von Terminen bzw. allfälliger Reisebeschränkungen aufgrund der COVID-19-Situation erst knapp vor dem tatsächlichen Antritt der Reise vornehme.

Ungeachtet dessen habe er im Rahmen seiner Befragung nicht darlegen können, aus welchem konkreten Grund dieser Termin im Ausland ausgerechnet am Tag der Ladung in den UsA stattfinden müssen und weshalb es sich hierbei um einen unverschiebbaren Termin gehandelt habe. Er habe selbst eingeräumt, dass es zwar sehr schwierig aber wahrscheinlich nicht unmöglich gewesen wäre, den Termin zu verschieben. An besagtem Termin hätten der Geschäftsführer, der Rechtsanwalt des Antragsgegners und zwei weitere Personen aus dem Bereich der Buchhaltung teilgenommen, somit offenbar keine unternehmensfremden Personen (wie Geschäftspartner, Behördenvertreter etc.) und keine Personen, die nicht in Beauftragung des Antragsgegners tätig werden. Ebenso wenig sei vorgebracht worden, dass das kroatische Gesellschaftsrecht die Abhaltung des Termins genau an diesem Tag erfordert hätte.

Aus den Ausführungen des Antragsgegners sei abzuleiten, dass er aufgrund des Verhaltens der Parlamentsdirektion bzw. des Vorsitzenden des UsA in Zusammenhang mit der ersten Ladung davon



ausging, dass keine weiteren Dispositionen von ihm zur Ermöglichung des Erscheinens beim UsA erforderlich gewesen wären. Er sei davon ausgegangen, dass der nicht näher konkretisierte beruflich bedingte Auslandsaufenthalt als Entschuldigungsgrund ausreiche, zumal niemand mit ihm Kontakt aufgenommen habe, nachdem er seine Verhinderung zum zweiten Ladungstermin mitgeteilt habe.

Dem Antragsgegner sei zwar zuzugestehen, dass der UsA möglicherweise unterschiedliche Signale gesendet habe bzw. nicht eindeutig aufgetreten sei, das reiche aber nicht aus, um eine genügende Entschuldigung anzunehmen. Denn der Antragsgegner sei in Zusammenhang mit den Ladungen auch über die möglichen Folgen hinsichtlich des Nichterscheinens zum Befragungstermin belehrt worden. Außerdem komme erschwerend hinzu, dass er nach der zweiten Ladung selbst keine aktiven Schritte zur Erreichung einer Befragung im UsA gesetzt hatte, indem er zum Beispiel einen möglichen Befragungstermin nannte.

Es liege daher – der strengen Judikatur des VwGH folgend – keine genügende Entschuldigung für das Nichtbefolgen der Ladung vor, weshalb eine Beugestrafe zu verhängen gewesen sei.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

MITTELFINGER-BILDZITAT IST UNZULÄSSIG UND KEINE PARODIE

OGH 26.1.2021, 4 Ob 3/21a

1. Sachverhalt

Die Klägerin war Abgeordnete zum Nationalrat und Klubobfrau eines parlamentarischen Klubs. Die Beklagte war eine politische Partei und Medieninhaberin einer Website, auf der sie ein Posting veröffentlichte, das eine Abbildung der Klägerin samt ihres in die Höhe gehaltenen Mittelfingers enthielt. In dem Posting stand zusammengefasst die Behauptung, dass die Klägerin Pensionist/inn/en empfohlen hätte, ihre Wertgegenstände in Pfandleihanstalten zu bringen und sich zu verschulden. Die Abbildung der Klägerin wurde ohne ihre Zustimmung verwendet, das Werknutzungsrecht an der Abbildung hatte der Fotograf ursprünglich der Klägerin übertragen.

Die Klägerin begehrte dagegen im Zivilrechtsweg eine Sicherungsverfügung, mit der der Beklagten unter anderem die Veröffentlichung und Verwendung der Abbildung verboten werden sollte. Das Erstgericht gab dem Begehren mit der Begründung statt, dass die Beklagte rechtswidrig in das Werknutzungsrecht der Klägerin eingegriffen hatte. Das Rechtsmittelgericht bestätigte die Entscheidung.

2. Entscheidung des Obersten Gerichtshofs

Der Oberste Gerichtshof (OGH) wies den Revisionsrekurs der Beklagten gegen die Entscheidung des Rechtsmittelgerichts mit folgender Begründung ab:

Zunächst prüfte der OGH die Zulässigkeit der Veröffentlichung als Bildzitat gemäß § 42f Urheberrechtsgesetz (UrhG). Voraussetzung hierfür sei die Zitat- und Belegfunktion des verwendeten Bildes, und nicht die bildliche Ausgestaltung einer Berichterstattung, um Aufmerksamkeit auf diese zu lenken. Ein Bildzitat sei zulässig, wenn es sich um eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem übernommenen Werk handelt. Der OGH bestätigte die Beurteilung des Rechtsmittelgerichts, wonach sich das Bildzitat der Beklagten durch die gegenständliche Veröffentlichung nicht mit den Inhalten des zitierten Werks auseinandersetze. Die Abbildung sei im Zuge von Hassnachrichten wegen sexueller Belästigung aufgenommen worden und werde nun von der Beklagten in der Debatte über finanzielle Probleme von Pensionist/inn/en aufgrund der COVID-19-Krise verwendet. Das Posting der Beklagten erwecke klar den Eindruck, die Klägerin unterstütze eine herzlose und kalte Politik. Der OGH stellte fest, dass die Begründung der Beklagten, wonach die Klägerin hierfür Anlass gegeben hätte, nicht mit dem Sachverhalt übereinstimmt, da keine entsprechenden Äußerungen der Klägerin vorliegen.

Weiters prüfte der OGH die Zulässigkeit der Veröffentlichung als Parodie gemäß Art. 5 Abs. 3 lit k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur



Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (RL 2001/29). Hierzu führte der OGH aus, dass auch der inhaltliche Tatsachenkern einer Parodie nicht unwahr oder ehrenrührig sein darf. Zwischen den Interessen und Rechten der Rechteinhaberin/des Rechteinhabers und der freien Meinungsäußerung einer Nutzerin/eines Nutzers fremder Werke, die/der sich hierbei auf eine Parodie beruft, sei ein angemessener Ausgleich zu wahren. Dabei seien alle Umstände – auch ob Zusammenhänge zu abgelehnten und verächtlichen Geisteshaltungen hergestellt werden – zu berücksichtigen. Hierzu stellte der OGH fest, die Beklagte bringe die Klägerin durch das Posting mit einer unsozialen Geisteshaltung in Verbindung, was wiederum nicht mit dem festgestellten Sachverhalt übereinstimme. Daher sei auch keine Parodie vorgelegen.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

DATENSCHUTZBEHÖRDE UNTERSAGT INFORMATIONSPFLICHTIGEM ORGAN DIE DATENÜBERMITTLUNG AN DEN IBIZA-UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS WEGEN VERLETZUNG DER DSGVO

DSB 15.3.2021, D213.1284 2021-0.192.412

1. Sachverhalt

In der 38. Sitzung des Ibiza-Untersuchungsausschusses (UsA) am 10. März 2021 wurde ein Verlangen einer Minderheit der Mitglieder des UsA an die *Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)* betreffend Bedienstete der Novomatic wirksam: Die *ÖGK* wurde damit verpflichtet, binnen einer Woche die Namen, Geburtsdaten und Adressen der zum Stichtag 18. Dezember 2017 bei der Novomatic AG, der *Novomatic Gaming Industries* sowie der *Admiral Sportwetten* beschäftigten Personen an den UsA zu übermitteln.

Mit Mandatsbescheid vom 15. März 2021 verfügte die Datenschutzbehörde (DSB) gegenüber der *ÖGK* als Verantwortliche mit sofortiger Wirkung die Untersagung der Datenverarbeitung zum Zweck der Beantwortung dieses Verlangens.

2. Entscheidung der Datenschutzbehörde

Zur Begründung ihrer Entscheidung führte die DSB aus, sie sei im Falle einer wesentlichen unmittelbaren Gefährdung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen von betroffenen Personen (Gefahr im Verzug) im Sinne des Schutzes personenbezogener Daten und der Einhaltung der DSGVO befugt, eine Beschränkung der Verarbeitung ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu verfügen.

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO sei eine solche Verarbeitung (hier: Übermittlung an den UsA) von personenbezogenen Daten nur dann rechtmäßig, wenn sie zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich sei. Eine solche Verpflichtung könne zwar dem Grunde nach in der Beweisanforderung durch das Minderheitsverlangen im UsA gesehen werden. Die zur Erfüllung dieser rechtlichen Verpflichtung geforderte Datenoffenlegung stehe allerdings nicht im Einklang mit den gemäß Art. 5 Abs. 1 DSGVO normierten Grundsätzen:

Dem Verlangen auf Aktenvorlage aus dem UsA könne nicht entnommen werden, in welchem konkreten Umfang die relevanten Daten tatsächlich benötigt und verarbeitet würden. Das Verlangen sei insbesondere in Hinblick auf den Verarbeitungszweck zu unpräzise formuliert und genüge dem Grundsatz der Zweckbindung der Datenverarbeitung nicht. Es sei auch für die betroffenen Personen nicht nachvollziehbar, wie, wozu und inwiefern ihre personenbezogenen Daten benötigt und verwendet würden.



Das Aktenvorlageverlangen stelle zudem pauschal auf die Übermittlung der genannten personenbezogenen Daten ab. Bei dieser Formulierung seien mehrere tausend Personen von der Offenlegung betroffen. Wegen dieser hohen Anzahl an Personen sei davon auszugehen, dass (jedenfalls) ein Großteil der Betroffenen einen ungerechtfertigten Grundrechtseingriff durch die Herausgabe der Daten erdulden müsste. Ein derart undifferenziertes Aktenvorlageverlangen genüge daher auch nicht dem Grundsatz der Datenminimierung (Beschränkung der Verarbeitung auf ein angemessenes und notwendiges Maß).

Da der ÖGK aufgetragen worden sei, innerhalb von einer Woche die Datenübermittlung an den USA durchzuführen, sei eine unmittelbare Gefährdung gegeben. Ein „Abwarten auf die Offenlegung“ durch die ÖGK sei daher nicht möglich.

Hinweis: Der gegenständliche Mandatsbescheid wurde (noch) nicht veröffentlicht.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

UMWELTINFORMATIONEN-RL: BESCHRÄNKTER ZUGANG ZU INTERNEN MITTEILUNGEN SOLL RAUM FÜR ÜBERLEGUNGEN ERÖFFNEN

EuGH 20.1.2021, C-619/19

1. Sachverhalt

Ein Bürger beantragte Zugang zu Unterlagen über Baumfällungen, die zur Durchführung des Verkehrsinfrastruktur- und Städtebauprojekts „Stuttgart 21“ im Park des Stuttgarter Schlosses im Oktober 2010 erfolgt waren. Die betreffenden Unterlagen enthielten auch Informationen zum Fortgang eines Untersuchungsausschusses über einen Polizeieinsatz im September 2010 im Stuttgarter Schlosspark wie auch Vermerke zu einem zum Projekt „Stuttgart 21“ durchgeführten Schlichtungsverfahren. Der Antrag wurde vom Staatsministerium des Landes Baden-Württemberg abgelehnt und die dagegen erhobene Klage vom Erstgericht abgewiesen. Die dagegen erhobene Berufung hatte allerdings Erfolg: Gemäß dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg handelte es sich um zugängliche Umweltinformationen. Der Zugang könne insbesondere nicht mit dem Verweis, dass es sich um „interne Mitteilungen“ handle, abgelehnt werden, da in diesem Fall der Entscheidungsprozess der Behörde schon abgeschlossen gewesen sei. Gegen diese Entscheidung wandte sich nun das Staatsministerium an das Bundesverwaltungsgericht, welches ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) richtete. Es wollte wissen, was unter „internen Mitteilungen“ gemäß der Umweltinformations-Richtlinie (2003/4/EG) zu verstehen sei und ob deren Schutz zeitlich unbegrenzt sei und wenn nein, wie lange der Schutz gelte.

Sowohl das Aarhus-Übereinkommen (Übereinkommen über den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) als auch die Umweltinformations-Richtlinie ermöglichen den Mitgliedstaaten, „interne Mitteilungen“ vom Zugang zu Informationen auszunehmen, wobei aber das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe der Information zu berücksichtigen ist. Der deutsche Gesetzgeber hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, „soweit das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe (nicht) überwiegt.“

2. Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Gemäß dem EuGH sind „interne Mitteilungen“ im Sinne der Umweltinformations-RL alle Informationen, die innerhalb einer Behörde im Umlauf sind und die im Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Zugang den Bereich dieser Behörde nicht verlassen haben, also nicht einem Dritten bekannt gegeben oder öffentlich zugänglich gemacht wurden. Es könne sich dabei um eine von dieser Behörde erstellte

Information oder bei ihr von einer externen Quelle eingegangene Information handeln. Im zweiten Fall könne diese Mitteilung nur insofern „intern“ sein, als diese Information nicht bereits von anderer Seite zugänglich gemacht wurde. Wie der Kommissionsvorschlag für die Umweltinformations-RL erläuterte, solle nämlich mit dem Ablehnungsgrund „interne Mitteilungen“ dem Bedürfnis der Behörden nach einem geschützten Raum für interne Überlegungen und Debatten Rechnung getragen werden. Der interne Charakter einer Mitteilung bleibe gewahrt, auch wenn Informationen in dieser Mitteilung allenfalls in Zukunft veröffentlicht werden sollen. Bei internen Informationen handle es sich jedenfalls nicht nur um persönliche Auffassungen von Bediensteten der Behörde. Im konkreten Fall scheinen nach Ersteinschätzung des EuGH die gewünschten Unterlagen die Behörde nicht verlassen zu haben und verfasst worden zu sein, um Informationen innerhalb des Staatsministeriums weiterzuleiten.

Gemäß dem EuGH ist der Ausnahmegrund der „internen Mitteilung“ auch nicht zeitlich begrenzt. Eine zeitliche Begrenzung dieser Bestimmung könne dem Aarhus-Übereinkommen nicht entnommen werden. Im Unterschied zum Ausnahmegrund des „nicht fertig gestellten Materials“ komme es nicht auf das Stadium eines Verwaltungsvorgangs an. Dies ergebe sich auch aus der Zielsetzung der Bestimmung, zugunsten der Behörden einen geschützten Raum für interne Überlegungen und Debatten zu schaffen. Das Erfordernis, die Gedankenfreiheit eines Verfassers der fraglichen Mitteilung und die Möglichkeit des freien Austauschs von Ansichten weiterhin zu schützen, sei aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Umstände zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zugang zu Umweltinformationen zu prüfen.

Auch der Verweigerungsgrund der „internen Mitteilung“ unterliege der Abwägung mit den Interessen der Öffentlichkeit an der gewünschten Information. Dahingehend vorgebrachte Gründe des Antragstellers/der Antragstellerin seien von der Behörde im Einzelfall zu prüfen. In der Abwägung sei auch in Betracht zu ziehen, dass Informationen aus der „internen Mitteilung“ aufgrund ihres Alters seit ihrer Erstellung als nicht mehr aktuell und deshalb als nicht mehr vertraulich anzusehen seien. Weiters sei zu beachten, dass auch nur Teile der internen Mitteilung bekannt gemacht werden können, wenn Informationen trennbar sind. Der EuGH erinnerte auch daran, dass die Behörde genau darlegen muss, inwiefern eine Weitergabe der Information die geschützten Interessen konkret und tatsächlich beeinträchtigen kann. Die Gefahr einer solchen Beeinträchtigung müsse außerdem bei vernünftiger Betrachtung absehbar und dürfe nicht rein hypothetisch sein.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

DURCH DRITTE VERBREITETES DOKUMENT BEFREIT EU-ORGANE NICHT VON DEREN VERPFLICHTUNG, ZUGANG ZU GEWÄHREN

EuGH 21.1.2021, C-761/18 P, *Leino-Sandberg gg. Parlament*

1. Sachverhalt

Päivi Leino-Sandberg, eine finnische Professorin für Völker- und Europarecht, beantragte für ein Forschungsprojekt beim Europäischen Parlament (EP) Zugang zu einem ablehnenden Beschluss des EP, mit welchem Herrn *De Capitani* der Zugang zu Triolog-Informationen verweigert wurde („streitiger Beschluss“). Während *De Capitani* selbst gerichtlich dagegen vorging (und der Beschluss im Frühjahr 2018 für nichtig erklärt wurde), veröffentlichte er denselben bereits 2015 in einem Blog online. *Leino-Sandberg* wurde der Zugang zum geforderten Beschluss vom EP unter Verweis auf das anhängige Gerichtsverfahren nicht gewährt. Dagegen erhob sie Nichtigkeitsklage, in deren Verlauf das EP eine Feststellung auf Erledigung der Hauptsache beantragte, da ihr der streitige Beschluss bereits – vollständig – im Internet zugänglich sei. Das Gericht der Europäischen Union (EuG) gab diesem Antrag statt. Dagegen erhob *Leino-Sandberg* Rechtsmittel vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) und betonte unter anderem, dass sie als Forscherin zur Einhaltung akademischer Qualitäts-, Objektivitäts- und Ethikstandards und somit dazu verpflichtet sei, ausschließlich Informationen aus authentischen Quellen zu verwenden.

2. Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union

Der EuGH gab dem Rechtsmittel statt, hob den Beschluss des EuG auf, mit dem die Erledigung der Hauptsache festgestellt wurde, und wies die Sache zur Entscheidung an das EuG zurück, denn es hätte sich mit dem Rechtsschutzinteresse der Klägerin befassen müssen.

Dem EuG sei ein Rechtsfehler unterlaufen, indem es die Verbreitung eines Dokuments durch einen Dritten mit jener durch das jeweilige Organ im Sinne der Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des EP, des Rates und der Kommission gleichsetzte. Die Verordnung verpflichte die Organe der Europäischen Union, Zugang zu ihren Dokumenten zu gewähren. Ein Organ könne dieser Verpflichtung zwar auch durch die Information nachkommen, wie man an das Dokument gelangen kann. Das setze aber voraus, dass das betreffende Dokument bereits vom jeweiligen Organ freigegeben worden und problemlos zugänglich sei. Ein von Dritten verbreitetes Dokument müsse also vom jeweiligen Organ als offizielles Dokument oder Ausdruck der offiziellen Position eindeutig bestätigt werden, damit die Verpflichtung, Zugang zu gewähren, erfüllt werde.

Vgl. zu diesem Verfahren den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

WAHLRECHTSAUSSCHLUSS VON GESCHÄFTSUNFÄHIGEN PERSONEN

EGMR 2.2.2021, 25802/18 und 27338/18, *Strøbye und Rosenlind gg. Dänemark*

1. Sachverhalt

Tomas *Strøbye* und Martin *Rosenlind* sind dänische Staatsbürger, die im Jahr 1984 bzw. 2009 vom Gericht für geschäftsunfähig erklärt wurden. *Strøbye* und *Rosenlind* verloren damit das Wahlrecht zum dänischen Parlament: Gemäß Artikel 29 der dänischen Verfassung und § 1 der Parlamentswahlordnung sind geschäftsunfähige Personen ex lege vom Wahlrecht zum dänischen Parlament ausgeschlossen.

Anlässlich der Parlamentswahl im Jahr 2015 erhoben *Strøbye* und *Rosenlind* Beschwerde an das jeweils zuständige Gericht und behaupteten, dass ihnen ihr Wahlrecht unrechtmäßig entzogen worden sei: Der Wahlrechtsentzug verstoße unter anderem gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die UN-Behindertenrechtskonvention.

Sowohl das erstinstanzliche Gericht als auch das oberste Gericht Dänemarks wiesen die Beschwerden allerdings ab: Die dänische Verfassung sei in dieser Frage eindeutig und lege fest, dass geschäftsunfähige Personen vom Wahlrecht zum dänischen Parlament ausgeschlossen sind.

Strøbye und *Rosenlind* wandten sich daher an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und behaupteten unter anderem, durch die Entscheidung des obersten Gerichts in ihrem Recht auf freie Wahlen gemäß Art. 3 1. ZPEMRK verletzt worden zu sein.

Zwischen der betreffenden Parlamentswahl im Jahr 2015 und der Entscheidung des EGMR wurden die Regelungen betreffend das Wahlrecht geschäftsunfähiger Personen in Dänemark grundlegend geändert: Im April 2016 wurde geschäftsunfähigen Personen das Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament sowie bei Wahlen auf Gemeinde- und Regionalebene eingeräumt. Ende 2018 wurde ein „zweistufiges“ Modell der Geschäftsunfähigkeit in Dänemark eingeführt: Personen, die als bloß teilweise geschäftsunfähig gelten, dürfen seither – auch bei nationalen Parlamentswahlen – wählen.

In den Gesetzesmaterialien wurde in beiden Fällen klargestellt, dass der Anteil der wahlberechtigten Bevölkerung – dem demokratischen Prinzip entsprechend – so groß wie möglich sein solle. Das Wahlrecht solle im Rahmen der Verfassung so vielen Dän/inn/en wie möglich zukommen.

Strøbye und *Rosenlind* beantragten im Jahr 2019 aufgrund der geänderten Rechtslage eine gerichtliche Überprüfung ihrer Geschäftsunfähigkeit; die Geschäftsunfähigkeit von *Strøbye* wurde zur Gänze aufgehoben, jene von *Rosenlind* in eine Teilgeschäftsunfähigkeit umgewandelt. Im Ergebnis sind damit beide künftig auch bei nationalen Parlamentswahlen wahlberechtigt.

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR wiederholte eingangs, dass das Recht auf freie Wahlen gemäß Art. 3 1. ZPEMRK für die Entwicklung und Aufrechterhaltung einer effektiven Demokratie wesentlich, allerdings nicht absolut gewährleistet ist. Die Mitgliedstaaten der EMRK hätten einen weiten Ermessensspielraum und es sei die Aufgabe des EGMR zu gewährleisten, dass dieser Ermessensspielraum von den Mitgliedstaaten in verhältnismäßiger Weise gehandhabt werde. Dabei sei auch die Qualität der parlamentarischen und gerichtlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung.

Im vorliegenden Fall sei der Eingriff in das Recht auf freie Wahlen gemäß Art. 3 1. ZPEMRK zweifellos auf Basis einer gesetzlichen Grundlage erfolgt. Unstrittig sei darüber hinaus, dass dieser Eingriff mit Blick auf ein legitimes Ziel erfolgte, nämlich die Gewährleistung, dass die Wahlberechtigten bei nationalen Parlamentswahlen über die zur Willensbildung ausreichenden geistigen Fähigkeiten verfügen. Zu prüfen sei daher, ob der Eingriff auch verhältnismäßig war:

Der EGMR stellte eingangs fest, dass bei der gerichtlichen Entscheidung über die Geschäftsunfähigkeit einer Person nach dänischem Recht stets eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzunehmen ist: Es sei jeweils nur die unbedingt erforderliche und am wenigsten eingreifende Maßnahme zu verhängen bzw. die konkret verhängte Maßnahme sei – für den Fall geänderter Verhältnisse – im Nachhinein zu überprüfen und gegebenenfalls einzuschränken oder aufzuheben. Der Anteil der vom Wahlrecht ausgeschlossenen, geschäftsunfähigen Personen sei mit 0,046 % der (im Wahlalter befindlichen) Bevölkerung äußerst gering. Das oberste Gericht Dänemarks habe bei seiner Entscheidung im vorliegenden Fall zudem eine gründliche Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen und dabei die bisherige Rechtsprechung des EGMR zur Thematik berücksichtigt.

Darüber hinaus merkte der EGMR an, dass es in den Mitgliedstaaten der EMRK keine gemeinsame Rechtslage betreffend den Ausschluss geschäftsunfähiger Personen vom Wahlrecht gibt: Neben Dänemark sei auch in 18 weiteren Mitgliedstaaten (Österreich ausgeschlossen) ein Verlust des Wahlrechts infolge einer Geschäftsunfähigkeit vorgesehen.

Auch im Rahmen der parlamentarischen Behandlung der betreffenden gesetzlichen Grundlagen sei eine eingehende Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt. Der dänische Gesetzgeber hat sich dem EGMR zufolge laufend bemüht, so viele Dän/inn/en wie möglich für wahlberechtigt zu erklären und zugleich die Rechte der – kleinen – Gruppe geschäftsunfähiger Personen ausreichend zu wahren. Dies zeige sich auch in der Gesetzesänderung des Jahres 2016, in deren Folge ein größerer Teil ehemals vom Wahlrecht ausgeschlossener Personen das Wahlrecht erlangte. Im Ergebnis sei demnach in den vorliegenden Fällen keine Verletzung des Rechts auf freie Wahlen gemäß Art. 3 1. ZPEMRK erfolgt.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#) (jeweils in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

AUFFORDERUNG AN RUSSLAND ZUR UNVERZÜGLICHEN FREILASSUNG VON ALEXEI NAWALNY

EGMR 16.2.2021, *Nawalny gg. Russland*

1. Sachverhalt

Der russische Oppositionspolitiker Alexei *Nawalny* wandte sich am 20. Jänner 2021 an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und beantragte gemäß Art. 39 der Verfahrensordnung des EGMR, dass der EGMR mittels vorläufiger Maßnahme gegenüber der russischen Regierung anordne, ihn aus der Haft in Russland zu entlassen.

Der EGMR beschloss am 21. Jänner 2021, die Prüfung des Antrages solange auszusetzen, bis die russische Regierung Informationen darüber vorlege, ob für *Nawalny* – mit Blick auf seine beinahe tödliche Vergiftung mit Nervengas im August 2020 und das bisherige Nicht-Ausfindigmachen der dafür Verantwortlichen – weiterhin Lebensgefahr bestehe, ob bzw. welche Maßnahmen Russland gegebenenfalls zum Schutz *Nawalnys* in der Haft ergreife und ob seine Anhaltung und Behandlung den europäischen Haftbedingungen entspreche.

Die russische Regierung antwortete am 26. Jänner 2021, dass *Nawalny* in einem sicher bewachten Gefängnis untergebracht sei und seine Zelle videoüberwacht werde. *Nawalny* habe Zugang zu elektronischer Kommunikation sowie das Recht auf Telefonate und sei bereits mehrmals von seinen Anwält/inn/en sowie von Mitgliedern einer öffentlichen Überwachungskommission besucht worden.

Nawalny äußerte sich am 3. Februar 2021 zur Antwort der russischen Regierung und bestritt, dass sein Leben und seine Gesundheit ausreichend geschützt würden.

2. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Der EGMR entschied gemäß Art. 39 der Verfahrensordnung, die russische Regierung zur unverzüglichen Freilassung von *Nawalny* aufzufordern. Der Pressemitteilung zufolge berücksichtigte der EGMR dabei die Art und das Ausmaß der lebensbedrohlichen Umstände *Nawalnys*. Der Volltext der Anordnung ist nicht veröffentlicht.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) (in englischer Sprache).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

ERFOLGLOSE WAHLPRÜFUNGSBESCHWERDE HINSICHTLICH FEHLENDER GESETZLICHER PARITÄTSREGELUNGEN BEI DER BUNDESTAGSWAHL

Dt. BVerfG 15.12.2020, 2 BvC 46/19

1. Sachverhalt

Bei der Wahl zum Deutschen Bundestag 2017 waren ca. 51,5 % der Wahlberechtigten Frauen. Der weibliche Anteil an den Direktkandidaturen in den Wahlkreisen lag bei 25,0 %, der Anteil an den jeweils ersten fünf Listenplätzen der Parteien bei 34,7 %. Nach der Bundestagswahl 2017 waren 218 der insgesamt 709 Bundestagsabgeordneten Frauen – der Frauenanteil sank somit von 36,3 % auf 30,7 % im Vergleich zur vorangegangenen Legislaturperiode. Die Beschwerdeführerinnen legten beim Deutschen Bundestag Einspruch gegen die Gültigkeit dieser Wahl ein. Begründend führten sie an, dass die nichtparitätische Nominierung von Kandidat/inn/en zur Bundestagswahl durch die Parteien einen Wahlfehler darstelle, der auf die Mandatsverteilung und die Gültigkeit der Wahl durchschlage:

Konkret liege ein Verstoß gegen das Gleichberechtigungsgrundrecht und -gebot aus Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz (GG), das Grundrecht auf passive Wahlgleichheit aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG sowie das Demokratieprinzip aus Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG vor. Das geltende Wahlorganisationsrecht wirke sich zulasten von Frauen aus und verstoße gegen das Grundrecht von Kandidatinnen auf Chancengleichheit bei der Erstellung von Wahlvorschlägen. Es fehle an gleichberechtigter demokratischer Teilhabe und effektiver Einflussnahme der Staatsbürgerinnen auf die Entscheidungen des Deutschen Bundestages und das, obwohl sie mehr als die Hälfte des Volkes ausmachten.

Der Deutsche Bundestag wies den Wahleinspruch als unbegründet zurück: In der nichtparitätischen Nominierung sei kein Wahlfehler zu erkennen. Die Wahlrechtsvorschriften sähen keine paritätische Ausgestaltung der Wahlvorschläge vor und an deren Verfassungsmäßigkeit hege der Deutsche Bundestag keine Zweifel.

Die Beschwerdeführerinnen erhoben daraufhin Beschwerde gegen diesen Beschluss beim Deutschen Bundesverfassungsgericht (Dt. BVerfG). Darin beriefen sie sich auf einen Verstoß gegen die Wahlrechtsgrundsätze iVm dem Gleichberechtigungsgrundrecht und -gebot sowie die Verletzung des Anspruchs der Bürgerinnen auf gleichberechtigte demokratische Teilhabe und effektive Einflussnahme auf die Staatsorgane gemäß Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG iVm Art. 1 Abs. 1 iVm Art. 79 Abs. 3 GG.

2. Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts

Das Dt. BVerfG erkannte die Wahlprüfungsbeschwerde für unzulässig: Die Beschwerdeführerinnen hätten nicht ausreichend substantiiert dargelegt, dass der Beschluss des Deutschen Bundestages in formeller oder in materiell-rechtlicher Hinsicht zu beanstanden sei.

Aus dem Demokratieverständnis des GG werde der Grundsatz der Gesamtrepräsentation abgeleitet. Demnach sei jede/r Abgeordnete Vertreter/in des gesamten Volkes. Mit diesem Verständnis von Repräsentation des Volkes durch frei gewählte und mit freiem Mandat ausgestattete Volksvertreter/innen lasse sich die im Wahleinspruch vertretene Forderung nach „Spiegelung“ der weiblichen Wahlbevölkerung im Parlament nicht in Einklang bringen. Eine geschlechter- bzw. gruppenbezogene Repräsentation kenne das Demokratieverständnis des GG nicht. Die Beschwerdeführerinnen hätten es verabsäumt, sich mit der Vorgabe des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach die Abgeordneten Vertreter/innen des ganzen Volkes sind, hinreichend zu befassen.

Auch sei es den Beschwerdeführerinnen nicht gelungen, aufzuzeigen, dass der Gesetzgeber aufgrund des Gleichstellungsgebots gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG zum Erlass von Paritätsgeboten im Wahlvorschlagsrecht verpflichtet sei. Der Gesetzgeber müsse gleichwertige Verfassungsgüter berücksichtigen und ihnen angemessene Geltung verschaffen. Darunter fallen etwa die Wahlrechtsgrundsätze des Art. 38 Abs. 1 Satz 1 GG und die Parteienfreiheit gemäß Art. 21 Abs. 1 GG, so das Dt. BVerfG. Eine Auseinandersetzung, inwieweit in diese Grundsätze durch Paritätsregelungen eingegriffen werde, sei nicht hinreichend erfolgt.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

V-MANN-FÜHRER MUSS NICHT VOR EINEM UNTERSUCHUNGSAUSSCHUSS DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES AUSSAGEN

Dt. BVerfG 16.12.2020, 2 BvE 4/18

1. Sachverhalt

Der Deutsche Bundestag hat am 1. März 2018 einen Untersuchungsausschuss eingesetzt, um die Hintergründe des Anschlags vom 19. Dezember 2016 auf einem Berliner Weihnachtsmarkt aufzuklären. An diesem Tag hatte der Attentäter Anis *Amri* einen Sattelzug in eine Menschenmenge gesteuert. Im Zuge der Ermittlungen ergaben sich Anhaltspunkte für Versäumnisse der Sicherheitsbehörden. Es wurde bekannt, dass *Amri* bereits kurz nach seiner illegalen Einreise in die Bundesrepublik Deutschland 2015 als gewaltbereiter Islamist eingeschätzt und im Februar 2016 als Gefährder eingestuft worden war. Der Untersuchungsausschuss sollte den Erkenntnisstand der Sicherheitsbehörden über *Amri* und sein Umfeld vor dem Anschlag nachvollziehen, ihre Arbeit und jene der übergeordneten Stellen und politischen Verantwortlichen ermitteln. Eine weitere Frage war, ob und wie *Amri* selbst, seine Kontaktpersonen und möglichen Mittäter/innen und Unterstützer/innen von den Sicherheits- oder Strafverfolgungsbehörden als Informationsquellen oder Nachrichtenermittler/innen genutzt wurden und ob mit Rücksicht darauf von Maßnahmen gegen mutmaßliche Beteiligte am Attentat abgesehen wurde.

Nach einem Bericht der Tageszeitung „Die Welt“ vom 25. April 2018, wonach das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) mindestens eine Verbindungsperson („V-Person“) in einer regelmäßig von *Amri* besuchten Moschee geführt habe, fasste der Untersuchungsausschuss einen Beweisbeschluss, mit dem die Benennung von Mitarbeiter/inne/n des BfV verlangt wurde, die mit der V-Person-Führung in diesem Fall befasst waren.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat erklärte, dass erhebliche rechtliche Bedenken gegen eine solche Nennung sprächen. Es verwies darauf, dass die Ermittlung in einem besonders gewaltbereiten Umfeld erfolge und damit unmittelbare Gefahren für den V-Person-Führer bestünden. Zugleich bot das Bundesministerium den Beschaffungsleiter der Abteilung „Islamismus und Islamistischer Terrorismus“ als Zeugen an. Drei Mitglieder des Untersuchungsausschusses, die eine qualifizierte Mehrheit im Sinne des Untersuchungsausschussgesetzes bilden, bezweifelten diese Einschätzung und verwiesen auf die Sicherheitsmaßnahmen bei einer Befragung im Untersuchungsausschuss. Das Bundesministerium ergänzte seine Begründung dahingehend, dass die Vernehmung eines V-Person-Führers einer laufenden Quellenoperation erhebliche Auswirkungen auf die

Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste habe, und dass die vorgeschlagenen Geheimschutzmaßnahmen daher nicht ausreichen würden.

Da eine Klärung der Frage auf politischem Weg nicht möglich war, leiteten drei Mitglieder des Untersuchungsausschusses sowie die Fraktionen der FDP, der Linken und des Bündnis 90/Die Grünen ein Organstreitverfahren beim Deutschen Bundesverfassungsgericht (Dt. BVerfG) ein.

2. Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts

Das Dt. BVerfG hat festgestellt, dass der Antrag unbegründet ist, und dass die Weigerung des Bundesministeriums, den für die Führung der menschlichen Quellen zuständigen Mitarbeiter zu benennen, das Untersuchungsrecht des Bundestages gemäß Art. 44 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) nicht verletzt.

Das parlamentarische Untersuchungsrecht unterliege Grenzen, die ihren Grund in der Verfassung haben müssen, und die sich aus dem Untersuchungsauftrag, dem Grundsatz der Gewaltenteilung, dem Staatswohl und den Grundrechten ergäben. Die Bundesregierung unterliege von Verfassungs wegen einer Begründungspflicht, wenn sie das Recht in Anspruch nehme, einem Untersuchungsausschuss Beweismittel aus einem der genannten Gründe vorzuenthalten.

Im konkreten Fall würden vor allem das Staatswohl, konkret in Form der Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste, aber auch die Grundrechte Dritter, nämlich jene der V-Personen, als Grenzen des Beweiserhebungsrechts schlagend. Gerieten parlamentarisches Aufklärungsinteresse und Geheimhaltungsinteressen von Verfassungsrang in Konflikt, müssten sie derart in Ausgleich gebracht werden, dass beide soweit wie möglich ihre Wirkung entfalteten. In diesem Zusammenhang erinnert das Dt. BVerfG ausdrücklich daran, dass das Staatswohl im parlamentarischen Regierungssystem dem Bundestag und der Bundesregierung gemeinsam anvertraut sei. Eine Berufung auf das Staatswohl könne daher in der Regel nur dann in Betracht kommen, wenn der Bundestag nicht den für notwendig erachteten Geheimschutz gewährleisten könne. Das müsse genau und nachvollziehbar begründet werden. Im vorliegenden Fall seien insbesondere auch die Umstände, unter denen die Nachrichtendienste tätig werden, besonders zu berücksichtigen.

Nach Auffassung der Mehrheit der Mitglieder des 2. Senats des Dt. BVerfG durfte der Bundesminister die Nennung des zuständigen Mitarbeiters verweigern, da die bei einer Ladung und Zeugenvernehmung zu erwartenden Nachteile und Gefahren für die Grundrechte der V-Person und des V-Person-Führers sowie jene für die Aufgabenwahrnehmung und Funktionsfähigkeit des BfV zu hoch seien. Zwar könne eine Gefährdung durch die Veröffentlichung geheimhaltungsbedürftiger Informationen weitgehend ausgeschlossen werden. Wenn der V-Person-Führer jedoch zu Einzelheiten der Quellenoperationen im Umfeld der konkreten Moschee befragt würde, könnten seine äußeren Merkmale und seine inhaltlichen Angaben dennoch einen Rückschluss auf seine Identität ermöglichen. Diese Möglichkeit ergebe sich insbesondere, weil das Milieu, in dem dieser tätig sei, in Kleinstgruppen organisiert und stark



abgeschottet sei. Darin werde fortwährend mit „verräterischen Bestrebungen“ gerechnet, gegen die man sich wehren müsse. Zudem gebe es eindeutige Erkenntnisse, dass es in der beobachteten Gruppe eine hohe Gewaltbereitschaft gebe, die sich insbesondere gegen jene richte, die mit staatlichen Stellen kooperieren. Damit würden sowohl die konkret involvierten Personen als auch die nachrichtendienstliche Tätigkeit in diesem Milieu besonders gefährdet. Vor diesem Hintergrund müsse das Aufklärungsinteresse des Parlaments hinter die Belange des Staatswohls zurücktreten, zumal durch eine Vernehmung unmittelbarer Dienstvorgesetzter des V-Person-Führers dem Aufklärungsinteresse des Untersuchungsausschusses in gewissem Umfang Rechnung getragen worden sei.

Der Richter Peter *Müller* hat sich dem Ergebnis der Senatsmehrheit nicht angeschlossen und eine abweichende Meinung erstattet. Er geht von einer verfassungsrechtlich nicht fundierten Überbewertung der Geheimhaltungsinteressen aus. Der Untersuchungsausschuss könne aufgrund der vorgelegten Begründung nicht nachvollziehen, woraus sich die konkrete Gefährdung ergebe. Dies folge für ihn insbesondere daraus, dass auch das Dt. BVerfG das Bundesministerium zweimal um ergänzende Informationen habe ersuchen müssen, um zu seiner Entscheidung gelangen zu können.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung des Deutschen Bundestages](#), die [Pressemitteilung des Dt. BVerfG](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

KEINE VERLETZUNG DER INTEGRATIONSVERANTWORTUNG DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES BETREFFEND DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG DES ABKOMMENS CETA

Dt. BVerfG 2.3.2021, 2 BvE 4/16

1. Sachverhalt

Im Jahr 2016 hatte die Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag unter anderem beantragt, der Bundestag wolle die Bundesregierung auffordern, den Beschluss über die vorläufige Anwendung des Abkommens CETA im Rat der Europäischen Union (EU) abzulehnen und eine Stellungnahme beschließen, nach der die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des Abkommens unions- und verfassungswidrig seien. Die von der EU vorgeschlagenen Ratsbeschlüsse seien Ultra-vires-Akte der EU und verletzen die Verfassungsidentität. Der Deutsche Bundestag lehnte die Anträge ab und beschloss eine Stellungnahme, in der das Parlament die Bundesregierung aufforderte, über im Zusammenhang mit CETA stehende Angelegenheiten weiterhin umfassend und frühzeitig zu informieren, CETA als gemischtes Abkommen zu unterzeichnen und Ausnahmen von seiner vorläufigen Anwendung zur Wahrung mitgliedstaatlicher Zuständigkeiten zu vereinbaren.

Die Fraktion DIE LINKE beehrte im Wege eines Organstreitverfahrens beim Deutschen Bundesverfassungsgericht (Dt. BVerfG) daraufhin die Feststellung, dass die Unterlassung einer Zustimmung zur vorläufigen Anwendung des Abkommens durch ein Parlamentsgesetz das Grundgesetz (GG) und die Rechte des Bundestages verletze. Der Bundestag werde seiner Integrationsverantwortung nicht gerecht.

2. Entscheidung des Deutschen Bundesverfassungsgerichts

Das Dt. BVerfG stellte die Unzulässigkeit des Antrages im Organstreitverfahren fest. Die antragstellende Fraktion habe die Möglichkeit der behaupteten Rechtsverletzung nicht substantiiert dargelegt.

Aus dem GG (Art. 23) ergebe sich kein Gebot zum Erlass eines Gesetzes, das eine Inanspruchnahme von Hoheitsrechten durch die EU oder andere zwischenstaatliche Einrichtungen legitimieren könnte. Ein Ultra-vires-Akt der EU sei auch dann mit dem GG unvereinbar, wenn der/die deutsche Vertreter/in im Rat durch ein gesondertes Gesetz des Bundestages ermächtigt würde, zuzustimmen. Eine Heilung eines Verfassungsverstößes durch Gesetz sei im Fall eines Ultra-vires-Aktes nicht möglich. Der Gesetzgeber dürfe die Bundesregierung gar nicht ermächtigen, einem solchen Akt zuzustimmen.

Aber auch im Übrigen sei die Möglichkeit der Verletzung der Integrationsverantwortung nicht hinreichend

substantiiert dargelegt worden. Den Bundestag treffe zwar eine spezifische Integrationsverantwortung, wonach er dafür Sorge tragen müsse, dass das vom GG gebilligte Integrationsprogramm eingehalten und die Integrität der Verfassungsidentität gewahrt werde. Welche Verpflichtungen damit konkret verbunden seien, hänge aber von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Dem Bundestag komme in diesem Zusammenhang ein weiter Spielraum zu. Eine Verletzung der Integrationsverantwortung liege erst dann vor, wenn getroffene Maßnahmen völlig ungeeignet bzw. völlig unzureichend seien oder erheblich hinter dem Schutzziel zurückblieben.

Bundestag und Bundesrat seien zwar zur Mitwirkung in Angelegenheiten der EU berechtigt und verpflichtet; es komme dabei aber ein breites Spektrum an möglichen Maßnahmen in Betracht: Es könnten die Änderung des Primärrechts veranlasst und damit ultra vires in Anspruch genommene Hoheitsrechte förmlich übertragen werden. Es könne und müsse unter Umständen mit rechtlichen oder politischen Mitteln auf die Aufhebung der vom Integrationsprogramm nicht gedeckten Maßnahmen hingewirkt werden. Solange die Ultra-vires-Akte fortwirkten, seien geeignete Vorkehrungen dafür zu treffen, dass die innerstaatlichen Auswirkungen der Maßnahmen so weit wie möglich begrenzt blieben.

Dem Bundestag stünden dabei unterschiedliche Mittel zur Verfügung, wie etwa eine Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union, die Beanstandung der fraglichen Maßnahme gegenüber den handelnden und den diese kontrollierenden Stellen, Abstimmungen in den Entscheidungsgremien der EU, Vorstöße zu Vertragsänderungen oder Weisungen an nachgeordnete Stellen. Er könne sich zudem seines Frage-, Debatten- und Entschließungsrechts bedienen, der Bundesregierung seine Auffassung durch Beschluss mitteilen, Gesetze erlassen oder von den Möglichkeiten der Subsidiaritätsklage, des Enqueterrechts oder des Misstrauensvotums Gebrauch machen. Bei einem vom Dt. BVerfG festgestellten Ultra-vires-Handeln oder einer Berührung der Verfassungsidentität bedürfe es aber jedenfalls einer Plenardebatte, da der Bundestag seine Repräsentationsfunktion grundsätzlich in seiner Gesamtheit wahrnehme. Einem Ultra-vires-Akt müsse der Bundestag jedenfalls entgegentreten. Entscheidungen von erheblicher Tragweite habe zudem ein Verfahren unter Einbindung der Öffentlichkeit voranzugehen und bei Verletzung der Kompetenzordnung müsse diese aktiv wiederhergestellt werden.

Im vorliegenden Fall seien der vom Bundestag beschlossenen Stellungnahme aber zahlreiche Plenarsitzungen und eine Vielzahl von Ausschusssitzungen vorangegangen, Sachverständige angehört worden und es habe ein Austausch mit den zuständigen Akteuren Kanadas und der EU stattgefunden. Die Stellungnahme enthalte erkennbar inhaltliche Vorgaben für die Mitwirkung der Bundesregierung im Rat der EU und betone die Notwendigkeit von Ausnahmen von der vorläufigen Anwendbarkeit, wo dies geboten sei. Der Bundestag sei damit umfangreich tätig geworden und habe sich hinreichend mit der Thematik auseinandergesetzt. Vor diesem Hintergrund habe die antragstellende Fraktion nicht genügend dargetan, warum der Bundestag seine Integrationsverantwortung verletzt haben sollte.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

COVID-19: UNTERSCHIEDE IN DER HERABSETZUNG DES UNTERSCHRIFTENQUORUMS FÜR WAHLVORSCHLÄGE IN DEUTSCHLAND

VerfGH Rheinland-Pfalz 28.1.2021, VGH O 82/20, VGH A 83/20

1. Sachverhalt

Der Landtag Rheinland-Pfalz nahm im Dezember 2020 im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Landtagswahl im März 2021 eine Änderung des Landeswahlgesetzes vor. Neben einer (flächendeckenden) Einführung der Briefwahl wurde auch die Sammlung von Unterstützungserklärungen für die Einreichung von Wahlvorschlägen durch nicht im Landtag vertretene Parteien erleichtert: Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften wurde auf allen Wahlkreisebenen um 75 % gesenkt. Für die Landesliste wurde diese Zahl also von 2.080 auf 520 reduziert. Die nicht im Landtag von Rheinland-Pfalz vertretene Partei *Liberal-Konservative Reformer* bekämpfte diese Senkung vor dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VerfGH R.-Pf.) als unzureichend.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz

Die Klage wurde zurückgewiesen. Wie schon der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom November 2020 (siehe dazu die Judikaturauswertung [4. Qu./2020/Nr. 15](#)), stellte der VerfGH R.-Pf. ab auf die Chancengleichheit der Parteien und die Wahlrechtsgleichheit einerseits und andererseits auf die Notwendigkeit, durch Unterstützungserklärungen die Ernsthaftigkeit der Bewerbungen, den integrativen Charakter der Wahl und die Funktionsfähigkeit des Landtages zu sichern. Die Senkung der erforderlichen Unterschriftenzahl um 75% sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Es bestehe keine Verpflichtung, die Sammlung von Unterschriften wegen der weitgehenden Beschränkungen des öffentlichen Lebens gänzlich abzuschaffen. Das Internet biete nämlich auch neue Arten der Ansprache von Bürger/inne/n. Außerdem würden die vorgelegten 300 Unterschriften und die von anderen Bewerber/inne/n vorgelegten Unterschriften im vierstelligen Bereich zeigen, dass Sammlungen auch unter den erschwerten Bedingungen möglich seien. Auch ein Vergleich der pandemiebedingten Senkung um 60% bzw. 50% in anderen Bundesländern zeige, dass die in Rheinland-Pfalz vorgenommene Senkung von 75% sehr deutlich sei: Die abgesenkte Zahl ergäbe bei über mehr als 3 Millionen Wahlberechtigten ein Unterschriftenquorum von etwa 0,017 Prozent.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

VerfGH Berlin 17.3.2021, VerfGH 4/21 u.a.

1. Sachverhalt

Im Land Berlin werden am 26. September 2021 die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen stattfinden. Gemäß dem Landeswahlgesetz müssen Parteien, die derzeit nicht in den genannten Organen vertreten sind, ihre Wahlvorschläge von einer bestimmten Zahl von Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnen lassen. Im Fall von Landeslisten müssen das regulär mindestens 2.200 Personen sein. Die Sammlung dieser Unterschriften ist zwischen 27. September 2020 und 20. Juli 2021 möglich. Mit Gesetzesänderung vom 23. Februar 2021 wurden für die Wahlen im Jahr 2021 die Unterstützungszahlen auf allen drei Ebenen (Land, Kreis und Bezirk) um etwa 50 % gesenkt. Damit wurde das Unterschriftenquorum auf Landesebene mit ca. 0,04 %, auf Kreisebene mit ca. 0,08 und auf Bezirksebene mit ca. 0,05 % festgelegt. Dagegen wandten sich vier Parteien an den Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (VerfGH Berlin) und machten mit Verweis auf die 75 %ige Senkung der Unterschriftenquoren in Rheinland-Pfalz geltend, dass die Senkung in Berlin den veränderten tatsächlichen und gesetzlichen Gegebenheiten aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht ausreichend Rechnung trage. Sie beantragten eine Herabsetzung auf 10 % bzw. zumindest 25 % oder die Aussetzung dieser Anforderung für die Wahlen 2021.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin

Dem VerfGH Berlin zufolge verletzen die Regelungen des Landeswahlgesetzes zu den Unterschriftenquoren die Rechte auf Chancengleichheit der (antragstellenden) Parteien und das Recht auf Gleichheit der Wahl. Den außergewöhnlichen Bedingungen der Corona-Pandemie sei nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Schon der bisherige Sammelzeitraum von sechs Monaten sei von Kontaktbeschränkungen geprägt gewesen. Mit Blick auf die geringe Impfquote und dem Auftreten von Virus-Mutationen sei auch für den restlichen Sammelzeitraum von vier Monaten keine Verbesserung des Infektionsgeschehens absehbar. Auch wenn in der aktuellen Corona-Verordnung des Landes Berlin Ausnahmeregelungen für politische Tätigkeiten enthalten seien, sei die Kontaktaufnahme mit Bürger/inne/n im öffentlichen Raum sehr erschwert. Das Werben um Unterschriften im Internet sei vergleichsweise nicht so erfolgversprechend wie der persönliche Kontakt. Deshalb dürfe der Gesetzgeber maximal 20 bis 30 % der bisher zu leistenden Unterschriften für die Einbringung der Wahlvorschläge festlegen. Der Antrag auf Aussetzung der Unterschriften-Regelung wurde vom VerfGH Berlin jedoch zurückgewiesen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

UNZULÄSSIGE VERWEIGERUNG DER BEANTWORTUNG EINER PARLAMENTARISCHEN ANFRAGE WEGEN VORGEBLICH HOHEN VERWALTUNGSaufwANDS

LVerfG Sachsen-Anhalt 2.2.2021, LVG 5/20

1. Sachverhalt

Der Antragsteller, ein Abgeordneter der Fraktion „*Die Linke*“ im Landtag von Sachsen-Anhalt, hat am 11. Oktober 2019 eine sogenannte Kleine Anfrage eingebracht, in der er Auskunft über die Zahl der Fälle von nicht gegebenen Zeugnisnoten wegen nicht oder nicht ausreichend erteilten Unterrichts begehrte. Die Landesregierung verwies in ihrer Anfragebeantwortung darauf, dass die geforderte systematische Erhebung nicht vorliege.

Der Antragsteller wandte sich daraufhin in dem im Landtag vorgesehen Verfahren an die Landtagspräsidentin und rügte die Verweigerung der Beantwortung. Er wies darauf hin, dass er lediglich um die Daten für ein Schuljahr ersuchte habe, und diese aufgrund der gesetzlichen Dokumentationspflichten kurzfristig erhoben werden könnten. In ihrer Antwort auf die Rüge verwies die Landesregierung auf den hohen Verwaltungsaufwand, den eine Datenbeschaffung in einem hierarchischen System auslöse.

Daraufhin erhob der Antragsteller Klage beim Landesverfassungsgericht (LVerfG).

2. Entscheidung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt

Das LVerfG hat entschieden, dass die Landesregierung die Rechte des Antragstellers verletzt hat und verpflichtet ist, die strittigen Fragen der Kleinen Anfrage vollständig zu beantworten.

Es verwies darauf, dass die Landesregierung gemäß Art. 53 der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt verpflichtet sei, jedem Mitglied des Landtags Auskunft zu erteilen und die Fragen einzelner Mitglieder oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Der Antragsteller habe alle vorgesehenen Verfahrensschritte eingehalten und der Landesregierung die Möglichkeit einer nachgeholten Antwort eingeräumt. Dem sei die Landesregierung nicht nachgekommen.

Die Landesregierung müsse nur dann einem Informationsverlangen nicht entsprechen, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung oder Verwaltung wesentlich beeinträchtigt würde oder zu befürchten sei, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohle des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt würden. Eine solche Entscheidung sei zu begründen.



Nach Auffassung des LVerfG hat die Landesregierung die Anfrage nicht nach bestem Wissen beantwortet. Bestem Wissen entspreche eine Antwort, wenn das Wissen, das bei der Landesregierung präsent sei, sowie jene Informationen, die innerhalb der Antwortfrist mit zumutbarem Aufwand zumindest in ihren Geschäftsbereichen eingeholt werden können, mitgeteilt würden. Wenn es Anzeichen dafür gebe, dass der Kenntnisstand der Landesregierung nicht vollständig sei, könne sie sich nicht darauf berufen, nach bestem Wissen geantwortet zu haben. Das LVerfG hielt dazu insbesondere fest, dass sich aus dem Schreiben der Landesregierung in Reaktion auf die Nachfrage des Antragstellers ergibt, dass Dokumentationssysteme zur Notenübersicht in den Schulen in Gebrauch sind, dass aber keine Abfrage stattgefunden hat. Weiters stellte das LVerfG fest, dass die Antwort nicht vollständig war, da die abgefragten statistischen Daten nicht in einer Übersicht (allenfalls mit Hinweis auf mögliche Abweichungen) dargestellt wurden. Die Landesregierung hätte die Kleine Anfrage auch unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, beantworten können.

Soweit Gründe für die Nichtbeantwortung der Fragen vorlägen, genügten die Angaben der Landesregierung jedenfalls nicht den Begründungsanforderungen. Insbesondere habe die Landesregierung auch nicht darlegen können, warum aus der Anfrage ein so hoher Verwaltungsaufwand gefolgt wäre, dass das Risiko bestanden habe, die Verwaltung funktionsunfähig zu machen. Bloß pauschale Verweise auf Überlastung oder hohen Personalaufwand gegenüber dem Antragsteller würden nicht genügen. Die im Verfahren vor dem LVerfG dazu getätigten Ausführungen der Landesregierung könnten zudem selbst dann, wenn sie zur Begründung der Nichtbeantwortung geeignet gewesen wären, dieses Defizit der Begründung nicht heilen.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)

„RESERVESTELLVERTRETUNG“ IM LANDTAGS-PLENUM BZW. -AUSSCHUSS DURCH DIENSTÄLTESTES MITGLIED IST SACHLICH GERECHTFERTIGT

VerfGH Baden-Württemberg 19.3.2021, 1 GR 93/19

1. Sachverhalt

Nach einer Novelle der Geschäftsordnung des Landtages von Baden-Württemberg (LTGO) im Juni 2019 kommt das Amt des Alterpräsidenten/der Alterspräsidentin nicht mehr dem (lebens-)ältesten Mitglied des Landtages zu, sondern dem dienstältesten – also dem Landtag am längsten angehörenden – (anwesenden) Mitglied. Der/die Alterpräsident/in ist zur Einberufung der Konstituierung des Landtages sowie der Ausschüsse berufen. Auch die Bestimmungen für die „Reservestellvertretung“ (vorübergehende Leitung einer bereits einberufenen Sitzung) knüpfen nunmehr an das Dienstalter der Abgeordneten an.

Ein Abgeordneter der *Alternative für Deutschland (AfD)* war in der 16. Wahlperiode des Landtages zwischenzeitlich das (lebens-)älteste Mitglied des Landtages und durfte – den neuen Regelungen entsprechend – eine bereits einberufene Ausschusssitzung nicht mehr als „Reservestellvertreter“ leiten. Er strengte ein Organstreitverfahren gegen den Landtag vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg (VerfGH) an und beantragte die Feststellung, durch die LTGO-Änderungen in verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt worden zu sein.

2. Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Baden-Württemberg

Hinsichtlich der Anknüpfung an das Dienstalter in Bezug auf die Alterspräsidentschaft wies der VerfGH den Antrag des Abgeordneten mangels aktueller Betroffenheit zurück. Die LTGO-Änderungen hätten keinen Einfluss auf die bereits vor ihrer Einführung gesetzten, konstituierenden Akte für die 16. Wahlperiode gehabt. Überdies sei der antragstellende Abgeordnete damals nicht das (lebens-)älteste Mitglied des Landtages gewesen. Für die bevorstehende 17. Wahlperiode habe er eine Verletzung oder unmittelbare Gefährdung seiner Rechtspositionen auch nicht substantiiert darzulegen vermocht (es sei dafür unerheblich, dass er für die nächste Landtagswahl nicht mehr kandidiere).

Alterspräsidentschaft kein „Daueramt“

Die Landesverfassungsbestimmung zur Alterspräsidentschaft beschränke sich zeitlich und sachlich bereits nach dem Wortlaut und ihrem Zweck entsprechend allein auf die Einberufung und die Leitung der ersten Sitzung des Landtages, in der die verfassungsgesetzlich normierte Wahl eines Präsidenten/einer

Präsidentin des Landtages erfolge. Nur bis zu diesem Zeitpunkt bedürfe es eines ex lege definierten Leitungsorgans. Auch in der Parlamentspraxis würde ein/e Alterspräsident/in weder protokollarisch berücksichtigt noch in Veröffentlichungen aufscheinen. Der Umstand, dass in der Vergangenheit ehemalige Alterspräsident/inn/en derart bezeichnet wurden, habe keine rechtliche Relevanz und deute allenfalls auf eine gewisse Wertschätzung hin. Darüber hinaus enthielten die Bestimmungen der LTGO keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme eines „Daueramtes“.

Auch die Bestimmungen über die „Reservestellvertretung“ änderten daran nichts: Diese könnten nicht analog herangezogen werden, um ein dauerndes Amt eines Alterspräsidenten/einer Alterspräsidentin herzuleiten: Während die Normen, die die Alterspräsidentschaft behandeln, eine möglichst rasche Herstellung der Funktionsfähigkeit des Landtages bezweckten, zielten jene betreffend die „Reservestellvertretung“ auf eine Sitzungskontinuität ab. Auch im Fall einer dauerhaften Verhinderung sei ein analoger Einsatz der Alterspräsident/inn/en nicht möglich: Jede dauerhafte Verhinderung impliziere zumindest auch eine vorübergehende, weshalb die Regelungen betreffend die „Reservestellvertretung“ zur Anwendung gelängen. Selbst solcherart zur Sitzungsleitung berufene Abgeordnete würden aber – wie im Übrigen auch Alterspräsident/inn/en – nur über eine schwache demokratische Legitimation verfügen, weshalb in diesen Fällen bereits im Rahmen der vertretenden Sitzungsleitung eine unverzügliche Neuwahl des Präsidenten/der Präsidentin geboten wäre. Weiters erkannte der VerfGH kein verfassungsgewohnheitsrechtliches Senioritätsprinzip, da es an Anhaltspunkten für die notwendige Rechtsüberzeugung einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Verpflichtung mangelt.

Mangels Legitimation könne sich der Antragsteller auch weder auf das demokratische Prinzip noch auf die Chancengleichheit der Parteien berufen.

Dienstaltes ist objektiv sachlich gerechtfertigtes Kriterium für Sonderstellung

In Bezug auf die geänderte „Reservestellvertretung“ sei der Antrag unbegründet: Alle Mitglieder des Landtags hätten zwar grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten. Die zur Koordination der politischen Willensbildung einzurichtenden Organisationsstrukturen und Funktionen dürften aber – im Rahmen des freien Mandats – aufgrund der Parlamentsautonomie weitgehend frei gestaltet werden. Für die rein organisatorischen „Reservestellvertretungen“ im Plenum und in den Ausschüssen sei eine Auswirkung auf die parlamentarische Willensbildung fraglich und selbst wenn eine solche bejaht würde, würde anhand eines sachlich gerechtfertigten Kriteriums (Dienstaltes) zwischen den Abgeordneten differenziert. Angesichts des Zieles eines möglichst kontinuierlichen Sitzungsablaufes sei es zulässig, wenn der „Reservestellvertretung“ durch Geschäftsordnungsautonomie ein höherer Stellenwert beigemessen wird als dem mittels Wahl zu erreichenden chancengleichen Zugang zu dieser Funktion eines/einer jeden Abgeordneten. Bei der Bestimmung des Kriteriums komme dem Parlament darüber hinaus ein Ermessens- und Beurteilungsspielraum zu. Eine Aufgabe des bisherigen Kriteriums des Lebensalters bedürfe auch keiner gesonderten Rechtfertigung oder Begründung (im vorliegenden Fall

durch Erläuterungen gegeben).

Der VerfGH verwies in Bezug auf den erhobenen Vorwurf, die Änderungen der LTGO bezweckten eine Diskriminierung jüngerer bzw. inhaltlich umstrittener Parteien („Lex AfD“), auf die maßgebliche *objektive* sachliche Rechtfertigung. Demnach seien nicht subjektive Motive, die allenfalls von am Gesetzgebungsverfahren Beteiligten in Reden etc. zum Ausdruck gekommen seien, sondern die objektive Fehlerhaftigkeit von Bedeutung. Die Änderungen seien nicht anlassbezogen und von einer breiten Mehrheit getragen, weswegen keine missbräuchliche Handhabung zu erkennen sei.

Vgl. zu diesem Verfahren die [Pressemitteilung](#) und den [Volltext der Entscheidung](#).

Hinweis: Für den Nationalrat bestimmt [§ 3 GOG-NR](#) die Modalitäten der Konstituierung nach Wahlen: Die Einberufung erfolgt durch den Bundespräsidenten/die Bundespräsidentin (vgl. auch [Art. 27 Abs. 2 B-VG](#)); die Leitung bis zur Wahl eines/einer neuen Präsidenten/Präsidentin erfolgt durch jene/n der letzten Gesetzgebungsperiode. Für sowohl die vorübergehende als auch dauernde Verhinderung sämtlicher drei Präsident/inn/en des Nationalrates sieht [§ 6 Abs. 2 GOG-NR](#) einen Altersvorsitz vor, welcher ex lege dem/der an Jahren ältesten, am Sitz des Nationalrates anwesenden Abgeordneten zukommt, der/die gleichzeitig selbst nicht verhindert ist und einer der im Präsidium des Nationalrates vertretenen Partei, d.h. parlamentarischen Klub, angehört.

Der Bundesrat tagt seit 1945 in Permanenz, d.h. wird nicht wie der Nationalrat zu Gesetzgebungsperioden bzw. Tagungen einberufen. Die Geschäftsordnung des Bundesrates bestimmt für die Verhinderung aller (Vize-)Präsident/inn/en in [§ 9 GO-BR](#) ebenfalls einen Altersvorsitz, allerdings hat der/die älteste Bundesrat/Bundesrätin nur 5 statt der 8 Tage im Nationalrat Zeit, eine Sitzung zur Neuwahl von Präsident/inn/en einzuberufen. Außerdem müssen die „interimistischen Vorsitzenden“ im Bundesrat jeweils den Fraktionen angehören, die bisher den Vorsitz stellten.

[ZURÜCK ZUR ÜBERSICHT](#)



DISCLAIMER

Die Judikaturauswertung des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes der Parlamentsdirektion erfolgt quartalsweise und umfasst Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofs, des Obersten Gerichtshofs, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, des Gerichtshofs sowie des Gerichts der Europäischen Union. Aus der Bundesrepublik Deutschland werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesgerichtshofs sowie der Verfassungs- und Verwaltungsgerichte miteinbezogen. Der Newsletter wird grundsätzlich nach Ende des Quartals übermittelt. Die Auswahl der Entscheidungen erfolgt im Hinblick auf Aktualität und Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung.

Hinweis: Die Parlamentsdirektion und die beteiligten Personen übernehmen für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der zur Verfügung gestellten Inhalte keinerlei Haftung.

Hinweis: Die Judikaturauswertung findet sich auch auf der [Fachinfoseite](#) – einer neuen Website der Parlamentsdirektion, die Fachinformationen zu aktuellen Parlamentsthemen bündelt.

DATENSCHUTZ

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie uns bitte eine E-Mail an oeffentlichesrecht@parlament.gv.at. Alle Informationen betreffend Datenschutz finden Sie in unserem [Datenschutzhinweis](#).

IMPRESSUM UND OFFENLEGUNG

Medieninhaberin: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien

Vertretungsbefugtes Organ: Mag.^a Gerlinde Wagner, Leiterin des Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlichen Dienstes

Herausgeberin/Redaktion: Republik Österreich – Bund, Parlamentsdirektion, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien / Rechts-, Legislativ- und Wissenschaftlicher Dienst, Abteilung 3.1 – Öffentliches Recht & Legistik

Tätigkeitsbereich: Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung

Blattlinie: Judikaturauswertung (höchst-)gerichtlicher Entscheidungen mit Relevanz für die Bereiche der Gesetzgebung sowie der Parlamentsverwaltung